



## Ortsrecht der Stadt Bad Langensalza

### **Richtlinie zur Förderung von Kultur, Kunst, Soziales, Sport und Tourismus in der Stadt Bad Langensalza**

<b>Änderungsverfolgung</b>			<b>Bekanntgabe im Amtsblatt</b>
<b><i>Erstfassung</i></b>	<b>vom 18.12.2017</b>	<b>Inkrafttreten am 15.12.2017</b>	<b>Jahrgang 15, Nr. 1 vom 18.01.2018</b>

## Nichtamtliche Lesefassung

# **Richtlinie zur Förderung von Kultur, Kunst, Soziales, Sport und Tourismus in der Stadt Bad Langensalza**

## **Vorwort**

Eine wichtige Aufgabe im freiwilligen Tätigkeitsbereich der Stadt ist es die örtlichen, als gemeinnützig anerkannten Vereine, mit Sachleistungen zu unterstützen und finanziell zu fördern. Ihnen gleichgestellt sind Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Ortsgruppen, die in Bad Langensalza örtlich arbeiten, wenn auch die Träger überörtlich oder regional ansässig sind. Sie sind Träger von Aufgaben für die Allgemeinheit oder üben eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit aus. Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Verein“ die vorangestellten Personenvereinigungen, deren Satzungszweck und Tätigkeit steuerbegünstigte Zwecke nachhaltig unterstützen.

Mit dieser Richtlinie soll die Unterstützung der Stadt Bad Langensalza bei der Tätigkeit der örtlichen Vereine auf sozialem, gesellschaftlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet sichergestellt werden.

Anliegen der Stadt Bad Langensalza ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen in der Stadt zu ermöglichen, um die Vereinsarbeit und speziell die in den Vereinen so wichtige Jugendarbeit zu intensivieren.

Es steht eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine im Focus, die danach ausgerichtet wird, den sich wandelnden örtlichen Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden.

Dabei sollen die zu unterstützenden Projekte und Veranstaltungen hauptsächlich unter dem Schwerpunkt der Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Nachwuchsförderung, der Sportförderung und der kulturellen Förderung stehen.

Auf diesen Grundgedanken basieren die nachfolgenden Vorschriften:

## **1. Zuwendungszweck**

1.1 Die Stadt Bad Langensalza gewährt nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen der Kultur, der Kunst, dem Bereich des Sports, dem Sozialbereich oder der Traditions- und Heimatpflege in der Stadt Bad Langensalza.

1.2 Bewilligte Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten und im Bewilligungsbescheid genehmigten Zweck zu verwenden.

1.3 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr.

1.4 Es wird nach dem Nachrangprinzip gefördert: Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **2. Gegenstand der Förderung**

Grundsätzlich werden die Zuwendungen nur in Form einer **Projektförderung** gewährt.

#### 2.1 Gefördert werden

- kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte
- Projekte zur Bewahrung und Aneignung des kulturellen Erbes
- Projekte zur Pflege von Traditionen und Heimatfesten
- Umwelt- und Naturschutzprojekte
- Projekte zur Förderung des Vereinslebens
- Sportliche Veranstaltungen und Vereinsturniere
- Projekte der Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte der Behinderten und Seniorenarbeit
- regionale und überregionale Veranstaltungen, die den Zielsetzungen dieser Richtlinie und damit dem gemeindlichen Interesse entsprechen
- im Einzelfall zu entscheidende Projekte, die den Fördergrundsätzen entsprechen

#### 2.2 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- Instandhaltungs- und Verschönerungsarbeiten an Vereinsgebäuden
- Pflegearbeiten auf Vereinsgrundstücken
- Materialien, Geräte und Ausstattungsgegenstände für die laufende Vereinsarbeit
- vereinsinterne Feiern
- laufende Geschäftskosten

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Vereine

- die ihren Sitz in Bad Langensalza haben,
- welche über eine gültige Satzung verfügen und im Vereinsregister eingetragen sind
- deren Mitgliedschaft im Verein für jeden offensteht,
- die regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag erheben,
- die geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen und
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bieten sowie
- bei Projekten mit Kindern und Jugendlichen eine Erklärung zum aktiven Jugendschutz in der Vereinstätigkeit nachweisen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

## **Nichtamtliche Lesefassung**

- an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches städtisches Interesse besteht.
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des zuständigen Fachbereiches der Stadtverwaltung.
- der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bietet
- die ausgereichten Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

### **5. Art und Umfang der Zuwendungen**

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der **Projektförderung** als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben/Projekt entstehenden Ausgaben.

5.2 Die Zuwendung wird je nach Lage im Einzelfall und gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren Zuwendungsgebern als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.3 In geeigneten Fällen erfolgt eine Festbetragsfinanzierung.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Auf die Förderung durch die Stadt Bad Langensalza ist innerhalb des Projektes/des Vorhabens in geeigneter Form hinzuweisen.

### **7. Verfahren**

#### **7.1 Antragstellung**

Für die Gewährung von Zuwendungen ist zwingend eine schriftliche Antragstellung erforderlich. Es ist das von der Stadtverwaltung Bad Langensalza dafür vorgegebene Formblatt zu verwenden, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

Dieses muss enthalten:

- Name, Anschrift, Bankverbindung des empfangsberechtigten Zuwendungsempfängers
- Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters bzw. der/s Vereinsvorsitzenden
- eine ausführliche Projektbeschreibung
- Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme

Darüber hinaus muss der Förderantrag einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Aufwendungen und ihre geplante Finanzierung deutlich werden.

## Nichtamtliche Lesefassung

Der Antragsteller hat in seinem Finanzierungsplan alle durch das Projekt erzielten Einnahmen, z.B. eigene finanzielle Mittel, Fördermittel Dritter (öffentliche oder private), Eintrittsgelder, Verkaufserlöse aus Getränkeverkauf, Sachmittel und Arbeitsleistung, mit denen die Aufwendungen gedeckt werden, anzugeben. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein und ist bindend.

Dem Zuwendungsantrag müssen aussagefähige Unterlagen beigelegt sein, die die Prüfung der Antragsberechtigung und des Vorhabens ermöglichen (z. B. aktuelle Vereinssatzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie weitere sich aus Punkt 3. der Richtlinie ergebende Unterlagen/Erklärungen).

7.1.2 Der Antrag auf Förderung ist in einfacher Ausfertigung beim zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Bad Langensalza nach Möglichkeit bis zum 31.03. des laufenden Jahres (Projektjahr) einzureichen.

7.1.3 Ein zentraler Ansprechpartner für die Vereine wird vom zuständigen Fachbereich festgelegt. Der Beschluss dieser Richtlinie wird im Amtsblatt auch im nichtamtlichen Teil bekannt gegeben und dort das Antragsformular mit abgedruckt. Gleichzeitig wird auf der städtischen Internetpräsenz eine Downloadmöglichkeit eingerichtet und diesbezüglich ebenfalls im Amtsblatt informiert.

### 7.2 Bewilligung

7.2.1 Über alle Anträge entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung.

Der zuständige Fachbereich der Stadtverwaltung informiert den Ausschuss, welche finanziellen Mittel im laufenden Jahr noch zur Verfügung stehen und welche Zuschüsse die Antragsteller bereits erhalten haben und erarbeitet eine fachlich begründete Beschlussempfehlung zur Zuwendungshöhe.

7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Zuwendungsbescheid muss die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, den Verwendungszweck, den Bewilligungszeitraum, die Zuwendungsart, die Höhe der Zuwendung sowie den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten; es ist anzuordnen, dass nicht verbrauchte Zuwendungen unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen sind.

7.2.3 Die Auszahlung erfolgt nach Bescheiderteilung auf die im Förderantrag angegebene Bankverbindung.

### 7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der ausgereichten Zuschüsse ist gegenüber dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung unmittelbar nach Abschluss der Verwendung aber spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet die detaillierte Erläuterung der Verwendung der Zuwendung. Der zahlenmäßige Nachweis enthält nachvollziehbar alle mit dem geförderten Projekt in

## Nichtamtliche Lesefassung

Zusammenhang stehenden Einnahmen (Eintrittsgelder, Zuwendungen Dritter usw.) sowie sämtliche Ausgaben.

Das von der Stadtverwaltung vorgegebene Abrechnungsformblatt ist zu verwenden. Als Belege sind soweit möglich Originalurkunden zu verwenden. Originalurkunden werden dem Zuwendungsempfänger nach der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben.

7.3.2 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

7.3.3 Die dazu bestimmten Mitarbeiter des zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Langensalza sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu können Bücher und Belege angefordert oder eingesehen werden.

### **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung insbesondere durch eine Verringerung der zuwendungsfähigen Ausgaben eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht bald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere wenn der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder gegen das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendung verstößt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht

## **Nichtamtliche Lesefassung**

zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.

### **9. Sonstiges**

Die Zuwendungsempfänger haben sich in einer separaten Erklärung zu verpflichten, von der Stadt Bad Langensalza geförderte Projekte und Maßnahmen nach Möglichkeit und Abstimmung auch anderen Vereinen und Projektträgern unter Berücksichtigung der Selbstkosten zur Nutzung zu überlassen.